



N<sup>ro</sup>. 113.

Donnerstag den 20. September

1838.

**Gubernial-Verlautbarungen.**

Z. 1316. (2)

Nr. 18920.

**E u r e n d e**

des k. k. illyrischen Guberniums zu Laibach. — Ueber die Zulassung der Auditoriatspracticanten zu den Richteramtprüfungen. — Seine k. k. apostolische Majestät haben mit allerhöchster Entschliessung vom 12. Mai d. J. über die Zulassung der Auditoriatspracticanten zu Richteramtprüfungen, folgende allerhöchste Vorschrift zu erlassen geruht: Auditoriatspracticanten, welche von dem Militär-Appellationsgerichte nach vorgenommener Prüfung das Zeugniß ihrer Fähigkeiten zu Auditoren erhalten haben, sind auf ihre Ansuchen von den Civil-Appellationsgerichten ohne weitere Bescheinigung einer Civil- oder Criminal-Praxis zu den Richterprüfungen zuzulassen. — Beiden mit diesen Prüfungszeugnissen des Militär-Appellationsgerichtes noch nicht versehenen Præcipienten kann die Auditoriats-Praxis die Stelle der, als Vorbereitung zu den Richterprüfungen durch allerhöchste Entschliessung vom 27. Februar 1827 vorgeschriebenen Civil- und Criminal-Praxis nicht vertreten. In Rücksicht der Stabs- und Regiments-Auditoren bleiben die Vorschriften des Hofdecretes vom 16. Juli 1808 unverändert. — Diese allerhöchste Vorschrift wird nebst dem darin bezogenen Hofdecret der obersten Justizstelle vom 16. Juli 1808 in Folge des hohen Hofkanzlei-Decretes vom 3. Juli d. J., Zahl 16269, allgemein kund und bekannt gegeben. — Laibach am 18. August 1838.

Joseph Camillo Freiherr v. Schmidburg,  
Gouverneur.

Carl Graf zu Welsperg, Raitenau  
und Primör, k. k. Hofrath.

Joseph Wagner,  
k. k. Gubernialrath.

**Kreisämtliche Verlautbarungen.**

Z. 1315. (2)

Nr. 11322.

**K u n d m a c h u n g.**

Das hohe k. k. Gubernium hat mit Decret vom 23. v. M., Z. 19974, diesem Kreisamte aufgetragen, wegen Beschaffung der für die hierortigen Staats- und Local-Wohlthätigkeitsanstalten im Verwaltungsjahre 1839 erforderlichen Service-Artikel, die im nachstehenden Verzeichnisse aufgeführt erscheinen, eine Minuendo-Licitation einzuleiten. — Diese Absteigerung wird daher am 28. l. M. bei diesem Kreisamte um 10 Uhr Vormittags abgehalten werden. — Welches mit dem Besatze zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird, daß die Licitationsbedingungen in den gewöhnlichen Amtsstunden täglich hieramts eingesehen werden können.

**Verzeichniß der zu liefernden Artikel:**

530 Z. Baumöhl; 230 Z. geläutertes Rapsöhl; 110 Z. gegessene Unschlitzkerzen; 170 Z. ordinäre Unschlitzkerzen; 140 Z. ordinäre Seifen; 20 Z. venetianische Seifen; 2300 Z. Pöhlmehl zu Umschlägen; 40 Z. Weisrauch; 100 Stk. Lagerstroh; 900 Merling Sägspläne; 50 Merling Kornstrohhäckerling; 150 Merling Haberseiben; 830 Stück birkenes Rehebesen; 390 Stück kleine Geschwirbeseiben; 50 Stück erdene Leibstuhlöpfe; 420 Maß Reibsand. — K. k. Kreisamt Laibach am 10. September 1838.

**Stadt- und landrechtliche Verlautbarungen.**

Z. 1318. (2)

Nr. 6547.

**E d i c t.**

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird kund gemacht, daß es von der, mit Edict ddo. 5. Juni l. J., Nr. 4118, ausgeschriebenen öffentlichen Versteigerung des Gutes Nadelsegg sin Abkommen habe. — Laibach am 1. September 1838.

## Aemtlliche Verlautbarungen.

3. 1309. (2)

### Ankündigung.

Von dem k. k. Karster Hofgestütamte wird hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß in Folge hoher Anordnung des hochlöblichen k. k. Oberstallmeisteramtes ddo. Wien den 6. September 1838, Zahl 3170, der für das k. k. Karster Hofgestüt im Verwaltungsjahre 1839 erforderliche Hafer = Bedarf, beiläufig von 12000 nied. öster. gestrichenen Mehen, im Wege der öffentlichen Concurrenz, jedoch mit Beseitigung der Licitation, unter nachstehenden Bedingnissen werde beigebracht werden, und zwar: — 1) Muß der Hafer vollkommen trocken, nicht genäst oder genäst, vom Staube rein, dickförmig, und mit keinen andern Früchten vermengt, nicht dumpfig, ohne widerlichen Geruch, und jeder nied. öster. gestrichene Mehen im Netto-Gewichte wenigstens 48 Pfund schwer seyn. — 2) Hat die Einlieferung in der eben bezeichneten Qualität in folgenden Terminen zu geschehen, und zwar: nach Lippizza, vom 2. bis mit 30. November 1838, 2300 Mehen; vom 1. December 1838 bis mit 14. Jänner 1839, 2200 Mehen; vom 15. Jänner bis mit 28. Februar 1839, 200 Mehen; nach Pröstranig vom 2. bis mit 30. November 1838, 2000 Mehen; vom 1. December 1838 bis mit 14. Jänner 1839, 2000 Mehen; vom 15. Jänner bis mit 28. Februar 1839, 1500 Mehen. — 3) Hat der Lieferungsübernehmer das betreffende Quantum bis auf Ort und Stelle für eigene Rechnung zu überführen, und wird nur jene Quantität als abgeliefert betrachtet, welche dem k. k. Hofgestütamte qualitätsmäßig zugemessen wird. — 4) Wird am 1. October 1838 bei dem k. k. Hofgestütamte, und zwar im Orte Adelsberg bei dem löblichen k. k. Kreisamte um die zehnte Vormittagsstunde über vorstehende Quantitäten die geeignete Verhandlung vorgenommen werden, zu welcher jeder Lieferungs-lustige seinen Preisanboth auf einzelne, genau zu bezeichnende Parthien, oder auf das ganze Quantum, schriftlich und versiegelt, entweder am Tage der Verhandlung zwischen 9 und 10 Uhr Vormittags zu überreichen, oder binnen der vorausgehenden 8 Tage dem k. k. Hofgestütamte einzusenden oder zu übergeben, und zugleich zur Sicherstellung des k. k. Hofgestütamtes eine aus dem Preisanboth und aus dem zu erstehen beabsichtigten Quantum mit 10 Procent entfallende Caution entweder im Baren oder in k. k. Staatsschuldverschreibungen nach dem

lehtbekanntten Wiener Börse = Course, oder mittelst Hypothekar = Instrumenten, gegen ämtliche Bestätigung um so gewisser beizuschließen hat, als später, nämlich am 1. October 1838, nach dem Schlage der zehnten Vormittagsstunde eingereicht werdende Preisanboth, oder solche, welche nicht mit der vorgeschriebenen Caution versehen sind, ganz unberücksichtigt werden zurückgestellt werden. — 5) Nach beendeter Concurrenz = Verhandlung werden jenen Lieferungs-lustigen, deren Anboth nicht annehmbar befunden wurden, die eingelegten Cautionen sogleich zurückgestellt, von denjenigen hingegen, welche die Mindestbiether einzelner Parthien oder des ganzen Quantum verblieben, zurückbehalten werden. — Die Bestimmung dieser Caution soll darin bestehen, daß das k. k. Hofgestütamt, im Falle der Lieferungs = Uebernehmer zur gehörigen Zeit die erstandene Quantität in der festgesetzten Qualität abzuliefern unterlassen sollte, in den Stand gesetzt werde, die abgängige Quantität auf Kosten und Gefahr des Lieferungsübernehmers herbeizuschaffen, und hat letzterer im erforderlichen Falle das k. k. Hofgestütamt auch mit seinem anderweiten, wie immer Namen habenden Vermögen schadlos zu halten. — 6) Sollte der Lieferungs = Uebernehmer die baldmöglichste Ueberkommung seiner eingelegten Caution beabsichtigen, so wird demselben gestattet, statt der Caution von dem übernommenen Hafer = Quantum 10 Procent in Natura gegen Empfangsbestätigung einzuliefern, welches 10percentige Quantum, oder die Caution im Baren, in k. k. Staatsschuldverschreibungen oder in Hypothekar = Instrumenten so lange von dem k. k. Hofgestütamte aufbewahrt wird, bis die betreffende Haferparthie vollkommen eingeliefert ist. — 7) Der Mindestbiether einer oder mehrerer Parthien, oder des ganzen Quantum wird zur Erfüllung seiner Verbindlichkeit sogleich bei der Uebergabe seines schriftlichen und versiegelten Offertes verpflichtet, das k. k. Hofgestütamt hingegen erst dann, wenn nach Verlauf von längstens 14 Tagen die hohe Ratification von Seite des hochlöblichen k. k. Oberstallmeisteramtes erfolgt. — Wird diese Ratification verweigert, so wird auch der Mindestbiether unter Rückstellung der eingelegten Caution seiner Verpflichtung entbunden. — 8) Die Einlieferung einer übernommenen Haferparthie kann binnen des bezeichneten Termines ganz oder theilweise geschehen, und verspricht das k. k. Hofgestütamt die bare Bezahlung jedesmal nach Maß der erfolgten ganzen oder theilweisen

Einlieferung dergestalt zu leisten, daß der Lieferungs-Übernehmer mit Zuversicht darauf rechnen kann, sogleich für jede eingelieferte Quantität sein Geld gegen classenmäßig gestämpelte Quittung zu erhalten. — 9) Das 10percentige Haferquantum, welches ein Lieferungs-Übernehmer als Caution eingeliefert haben sollte, wird erst nach erfolgter gänzlicher Einlieferung der zu liefern übernommenen Parthien bezahlt werden. — 10) Im Falle als zwischen dem Lieferanten und dem k. k. Hofgestütamte in Betreff der Qualität ein Zweifel entstehen sollte, haben sich Beide dem Ausspruche der, dem Ablieferungsorte nächsten k. k. Bezirksobrigkeit, welcher in diesem Falle der schriftliche Contract zur Einsicht mitzutheilen kommt, zu unterziehen. — 11) Endlich wird der Übernehmer einer oder mehrerer Haferparthien den classenmäßigen Stempel zu dem, dem k. k. Karster Hofgestütamte zu verbleibenden Contracts-Exemplare beizubringen haben. — 12) Wollte ein oder der andere Lieferungslustige vor der Concurrenz-Behandlung nähere Aufklärungen über vorstehende Bedingnisse einholen, so hätte sich derselbe mündlich oder schriftlich, im letzteren Falle jedoch mittelst frankirter Briefe, an das gefertigte k. k. Hofgestütamt zu wenden. — Lippiza am 14. September 1838.

Z. 1320. (2) Nr. 592. pr.  
**C o n c u r s.**

Die Magazinsadjunctenstelle bei dem Hauptzollamte in Triest, mit welcher ein Gehalt von 550 fl. und der Genuß einer freien Wohnung, oder einer entsprechenden Entschädigung für den Entgang derselben, gegen Escalag einer Caution im Gehaltsbetrage, verbunden ist, kam in Escalag, und es wird zur Besetzung dieser definitiv fixirten Stelle der Concurs mit der Frist bis Ende October 1838 ausgeschrieben. — Die Bewerber haben ihre gehörig belegten Gesuche durch ihre vorgesetzte Behörde vor Ablauf der bemerkten Frist bei der k. k. Cameral-Bezirks-Verwaltung in Triest einzubringen, und sich über ihre bisherige Dienstleistung, über die Kenntnisse im Zollverfahren, so wie über ihre Sprachkenntnisse, und zwar insbesondere der italienischen Sprache, und über die Fähigkeit zur Leistung der festgesetzten Caution befriedigend auszuweisen. — Ferner haben die Bewerber auch anzugeben, ob und in welchem Grade sie etwa mit einem Beamten des Hauptzollamtes in Triest verwandt oder verschwägert sind. — Von der

k. k. kaiserlichen Cameral-Gefällen-Verwaltung. Laibach am 7. September 1838.

Z. 1317. (2) Nr. 2050.  
**Mauth- und Standgeld-Verpachtung = Licitation in der Kreisstadt Zilli.** — In Folge hoher Subersinal-Bewidigung vom 14. August l. J., Z. 13106, werden die bisher um 7438 fl. E. M. an der Gräzer und Laibacher Linie verpachteten Mauthgefälle der landesfürstlichen Kreisstadt Zilli, und zwar Erstere, nebst den, im 1. Stocke des städtischen Mauthhauses an der Gräzer-Linie gegen den bestimmten Miethzins von 72 fl. E. M., und der unentgeltlichen Benützung der ebenerdigen Wohnungen in den beiden Mauthhäusern zur Befalls-Einhebung; ferner das bisher um 340 fl. E. M. verpachtete Standgeld von Wochen- und Jahrmärkten, am 10. October 1838, im Rathsaale des landesfürstlichen Magistrats Zilli, und zwar die Mauthgefälle Vormittags, das Standgeld aber Nachmittags in den gewöhnlichen Amtsstunden, für die Militär-Jahre 1839, 1840 und 1841 weiter verpachtet, und dabei auch schriftliche Anboth, mit dem 10% Badium des Ausrufsbetrages belegt, angenommen werden. — Die Licitations-Bedingnisse können in der magistratischen Amtskanzlei eingesehen werden. — Magistrat Zilli am 12. September 1838.

**Vermischte Verlautbarungen.**

Z. 1306. (2) Nr. 2154.  
**E d i c t.**

Von dem k. k. Bezirksgerichte der Umgebungen Laibachs wird der Barbara Kovatsch, Mutter und Tochter, mittelst gegenwärtigen Edictes erinnert: Es habe wider sie um ihre unbekanntem Erben Joseph Kovatsch von Kosech, unter Vertretung des Herrn Doctor Dvjazh, bei diesem Gerichte die Klage auf Verjähr. und Erloschen-Erklärung der, auf der, der Herrschaft Pfalz Laibach sub Rectf. Nr. 83 zinsbaren, zu Kosech Haus-Nr. 10 liegenden ganzen Kaufrechtshube, zu Gunsten der Barbara Kovatsch, Mutter, hinsichtlich des heirathlichen Zubringens pr. 450 fl., einer Kuh und drei Star Getreide, des mehreren Zubringens pr. 200 fl. D. W., der Kaufrechtzahlung pr. 200 fl. D. W., der mehreren Zahlung pr. 15 fl. D. W., der Kindeserbschaft pr. 300 fl., der lebenslänglichen Hauswirthschaft, und eines väterlichen Legates pr. 20 fl. D. W., und zu Gunsten der Barbara Kovatsch, Tochter, hinsichtlich der väterlichen Erbschaft pr. 600 fl. und der brüderlichen Erbschaft pr. 150 fl., mittelst zweier Abschriften des Testaments ddo. 6. April 1799, intab. 15. Jänner 1800, dann des Heirathsvertrages ddo.

9. Jänner 1765, intab. 15. Jänner 1800, vorge-  
meckten und mit dem Anlangen de praes. 8 et  
secretato 15. Jänner 1800 spezifizirten und prä-  
notirten Forderungen, eingebracht, und es sey zur  
diesfälligen Verhandlung die Tagsagung auf den  
21. December l. J., Vormittags 9 Uhr anbe-  
raumt worden.

Das Gericht, welchem der Ort ihres Aufent-  
haltes unbekannt ist, hat zu ihrer Vertretung und  
auf ihre Gefahr und Kosten den hierortigen Hof-  
und Gerichts-Advokaten Herrn Dr. Burger be-  
stellt, mit welchem die angebrachte Rechtsfache nach  
der für die k. k. Erblande bestimmten Gerichts-  
ordnung ausgeführt und entschieden werden wird.  
Die Beklagten werden dessen zu dem Ende erin-  
nert, damit sie allensfalls zur rechten Zeit selbst  
erscheinen, oder inzwischen dem bestimmten Ver-  
treter ihre Rechtsbehelfe an die Hand zu lassen,  
oder auch sich selbst einen andern Sachwalter zu  
bestellen und diesem Gerichte namhaft zu ma-  
chen, und überhaupt in dem rechtlichen ordnungs-  
mäßigen Wege einzuschreiten wissen mögen, den  
sie zu ihrer Verteidigung zweckmäßig finden wür-  
den, da sie sich sonst die aus ihrer Verabsäumung  
entstehenden Folgen nur selbst beizumessen haben  
werden.

Laibach am 31. Juni 1838.

Z. 1307 (2) Nr. 2188.

**E d i c t.**

Von dem k. k. Bezirksgerichte der Umgebun-  
gen Laibachs wird hiemit bekannt gemacht: Man  
habe für nöthig befunden, den Joseph Schlebnig  
aus St. Veith, Haus Nr. 27, wegen Verschwen-  
dung unter Curatel zu setzen, und zu dessen Cur-  
ator den Valentin Kregor aus Kletsche zu bestel-  
len; daher Jedermann gewarnt wird, sich mit  
dem Joseph Schlebnig in irgend ein Rechtsge-  
schäft einzulassen.

Laibach am 2. Juli 1838.

Z. 1308. (2) Nr. 2175.

**E d i c t.**

Von dem k. k. Bezirksgerichte der Umgebun-  
gen Laibachs wird hiemit bekannt gemacht: Es  
sey in der Executionsfache des Joseph Mauser  
aus Laibach, wider Blasius Marouth von Ober-  
schischka Nr. 14, wegen schuldigen 250 fl., die exe-  
cutive Feilbietung der, dem Executen gehörigen,  
dem Gute Papensfeld sub Urb. Nr. 131 dienst-  
baren, auf 347 fl. 10 kr. vererbethen Kasse zu  
Oberschischka, und der auf 10 fl. 38 kr. geschätzten  
Fahrrnisse bewilligt, und deren Vornahme auf  
den 11. October, 15. November und 10. Decem-  
ber l. J., jedesmal Vormittags um 9 Uhr in  
Loco der Realität mit dem Beisage anberaumt  
worden, daß die Realität und die Fahrnisse, wenn  
sie bei der ersten und zweiten Feilbietung nicht  
wenigstens um den Schätzungswert an Mann  
gebracht werden könnten, bei der dritten auch un-  
ter demselben hintangegeben werden.

Die Licitationsbedingungen und die Schätzung  
können täglich hieramts eingesehen werden.

Laibach am 10. Juli 1838.

Z. 1313. (2) Exh. Nr. 972.  
Convocations-Edict.

Alle jene, welche auf den Verlaß des am 3.  
Mai d. J. zu Laibach verstorbenen Herrn Hein-  
rich Weber, gewesenen Bezirksmundarzt zu Uer-  
spurg, aus was immer für einem Rechtsstitel eine  
Forderung zu stellen vermeinen, oder in denselben  
etwas schulden, haben zu der hierortigen auf den  
16. October 1838, Vormittag 9 Uhr angeordne-  
ten Tagsagung hieramts zu erscheinen.

R. K. Bezirksgericht Uersperg am 29. Au-  
gust 1838.

Z. 1303. (2) Nr. 1321.  
Executive Licitation

der dem Joseph Kaluscha (Jerizh) zu Narein ge-  
hörigen Realitäten.

Von dem k. k. Bezirksgerichte Adelsberg wird  
bekannt gemacht: Es sey in Folge Ansehens des  
Johann Deleva von Altendorf, Gewaltsträgers  
des Blas Dougan von Storje, vom 3. Septem-  
ber 1838, Z. 1321, in die Reassumirung der  
mit Bescheid vom 12. Mai 1838, Z. 720 bewillig-  
ten, aber unterbliebenen executiven Feilbietung  
der, dem Joseph Kaluscha, inbegriffe Jerizh, zu  
Narein, Pfarrr Kaluscha gehörigen, der löblichen  
Herrschaft Prem, sub Urb. Nr. 27 und 28 dienst-  
baren, auf 1922 fl. 5 kr. geschätzten Realitäten,  
wegen schuldiger 96 fl. 40 kr. c. s. c., gewilliget  
worden.

Zu diesem Ende werden nun 3 Licitations-  
Tagsagungen, und zwar die erste auf den 11.  
October, die zweite auf den 12. November, und  
die dritte auf den 13. December 1838, jedesmal  
um 10 Uhr Vormittags im Hause des Executen  
zu Narein mit dem Anhang bestimmt, daß, wenn  
die Realitäten weder bei der ersten noch zweiten  
Tagsagung um den Schätzungswert oder darüber  
an Mann gebracht werden sollten, solche bei der  
dritten Versteigerung auch unter der Schätzung  
hintangegeben werden würden.

Zu diesen Feilbietungen werden nun Kauf-  
liebhaber mit dem Bemerken eingeladen, daß als  
Auktionspreis der Realität der gerichtlich erhobene  
Schätzungswert von 1922 fl. 5 kr. angenommen  
ist, und die günstigen Licitationsbedingungen hier-  
orts zur Einsicht vorliegen.

R. K. Bezirksgericht Adelsberg am 3. Sep-  
tember 1838.

Z. 1321. (2)

**A n z e i g e.**

Eine solide Familie wünscht Stu-  
denten in die Kost zu nehmen.

Das Nähere erfährt man im Zei-  
tungs-Comptoir.

Laibach am 15. September 1838.